

Satzung des gemeinnützigen Vereins Wanda Wilkomirska Kulturverein Bremen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Wanda Wilkomirska Kulturverein Bremen**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Der Name des Vereins erfolgt in Würdigung des künstlerischen und kulturellen Wirkens von Wanda Wilkomirska. Der Vereinsname begründet keine rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Bindung an Familienangehörige oder Rechtsnachfolger.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Toleranz und Völkerverständigung mit besonderem Schwerpunkt auf polnische Kultur und Sprache sowie kulturellen Austausch im polnisch-deutschen und europäischen Kontext.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der polnischen Sprache und Kultur durch Sprachkurse sowie Bildungs-, Informations- und Vermittlungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Förderung von Musik, Film, Literatur und bildender Kunst als Ausdruck der polnischen Kultur sowie als Beitrag zur Völkerverständigung und zum kulturellen Dialog zwischen Polen und Deutschland durch die Organisation von Konzerten, Filmforen, Lesungen und Ausstellungen sowie durch die Durchführung eines polnischen Kulturfestivals in Bremen.
3. Unterstützung polnischer und deutscher Künstler:innen sowie Kulturschaffender durch gemeinsame künstlerische, kulturelle und interdisziplinäre Projekte im europäischen Kontext, insbesondere im Rahmen des kulturellen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Polen, Deutschland und anderen europäischen Ländern.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Zusammenarbeit mit kulturellen, bildungsbezogenen und gemeinnützigen Einrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie weiteren Institutionen im In- und Ausland.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im März jedes Jahres fällig.

Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag senken.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von der Geschäftsführung geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertreter:innen und der Kassenwart:in und der Schriftführer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Sind mehr Kandidat:innen als zu vergebene Vorstandsämter vorhanden, werden die Vorstandsmitglieder einzeln gewählt.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle formaler Hinweise des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dieses zur Eintragung des Vereins und/oder einer Satzungsänderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Mitglieder sind anschließend zu unterrichten.

Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Aufwendungsersatz). Darüber hinaus kann für besondere Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in bestellen.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre wissenschaftliche, publizistische oder künstlerische Tätigkeit der Zielsetzung des Vereins dienlich sein können.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in.

Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Polnische Gesellschaft Bremen e. V., Birkenstraße 20, 28195 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Bremen, 31.3.2026

1.Christine Jezior.....

2.Slawomir Jezior.....

3.Anna Krupa.....

4.Hanna Glabiszewski.....

5.Thomas Glabiszewski.....

6.Katarzyna Weichert.....

7.Monika Anders.....